

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bundesvorstand

Statistischer Geschäftsbericht 2004 (in Klammern die Vergleichszahlen 2003)
Für alle LGBez. bestehen 55 (55) Bezirksvereinigungen in den alten Bundesländern und 22 (22) in den neuen Bundesländern.

Mitgliedschaften

Die Zahl der Mitglieder betrug am 31.12. 2004:
Schiedspersonen als ordentliche Mitglieder 8.000 (8.017)
davon entfielen auf
Berlin 82 (82), Brandenburg 440 (450),
Hessen 1.269 (1.289), Mecklenburg-Vorpommern 390 (390),
Niedersachsen 1.050 (1.013),
Nordrhein-Westfalen 1.735 (1.755),
Rheinland-Pfalz 414 (413), Saarland 350 (352), Sachsen 720 (714),
Sachsen-Anhalt 600 (609), Schleswig-Holstein 524 (526), Thüringen 426 (424).
Gemeinden (Berlin: Bezirksämter) als fördernde Mitglieder 1.601 (1.597)
davon entfielen auf
Berlin 12 (12), Brandenburg 107 (106),
Hessen 267 (266), Mecklenburg-Vorpommern 60 (58), Niedersachsen 248 (247),
Nordrhein-Westfalen 332 (332), Rheinland-Pfalz 34 (34),
Saarland 51 (51), Sachsen 119 (120), Sachsen-Anhalt 110 (113),
Schleswig-Holstein 143 (143), Thüringen 118 (115).
Im Berichtszeitraum 2004 fanden die Bundesvertreterversammlung in

Kassel, eine Sitzung des Verbandsausschusses, je zwei Sitzungen des Bundesvorstandes und der Satzungskommission, drei Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, je eine Sitzung des Fachausschusses, des Herausgeberbeirates, der Druckkommission und der Schulungsleiter sowie durch das Bundesschiedsamtseminar 17 (17) Einführungslehrgänge, 50 (50) Fortbildungslehrgänge bzw. Sonderveranstaltungen und 9 (11) Fachtagungen statt. In diesen wurden 2.187 (2.382) Teilnehmer geschult. Die SchAZtg. konnte am 31.12.2004 5.193 (5.206) Abonnenten registrieren. Insgesamt wurden 2004 3.099 (3.857) Fachbücher bestellt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.